

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

162 (15.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 162.

Karlsruhe 15. October.

Sieben und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 3. September 1831.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß gestern drei Adressen an S. K. Hoheit den Großherzog überreicht worden, nämlich: 1) die Adresse um Herstellung vollkommener Pressfreiheit; 2) um Gestattung des Rekurses in Zoll- und Accisstraffachen; 3) um Einführung eines Stundenweggeldes für beurlaubte und einberufene Soldaten. — In Beziehung auf die erste Adresse habe S. K. Hoheit geantwortet: „Ich bin Ihren Verhandlungen über den hochwichtigen Gegenstand der Pressfreiheit mit Interesse gefolgt, und ich werde Ihnen darüber, sofern es die Menge der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte gestattet, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen lassen, in welchem zugleich diejenigen Verpflichtungen berücksichtigt sind, die noch zur Zeit bestehen, und die ich nothwendig beachten muß.“ — Der Präsident fügt hinzu, daß er aus guter Quelle die weitere Mittheilung machen könne, daß der Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand in wenigen Tagen vielleicht werde vorgelegt werden. (Bravo!!) — In Beziehung auf die zweite Adresse habe S. K. Hoheit, wenn die Zeit die Ausarbeitung noch gestatte, in Beziehung auf die letzte aber unbedingt die Vorlage eines Gesetzes zugesagt.

Nachdem hierauf Sekretär Grimm und der Abg. Fecht einige eingekommene Petitionen angezeigt haben, die an die Petitionscommission gewiesen werden, führt die Tagesordnung auf die Diskussion über die von der ersten Kammer herüber gekommene Adresse wegen Revision der Mittelschulen, und über den von dem Abg. Regenauer über diese Adresse und über den die Staatsdiener-eigenschaft der Lehrer betreffenden Gesetzesentwurf erstatteten Bericht.

Der Berichterstatter macht darauf aufmerksam, daß die Commission, außer den in der Adresse hervorgehobenen Punkten, noch zwei Modificationen in Vorschlag bringe, nämlich, daß zugleich bemerkt werden soll, es sei die Errichtung einer eigenen Studienbehörde eine nothwendige Bedingung der Verbesserung unserer Mittelschulen, und daß zu einstweiliger Besserstellung zu gering besoldeter Lehrer nachträglich 3,000 fl. in das Budget aufgenommen werden möchten. Er hebt hierauf die Hauptpunkte heraus, über welche besonders abzustimmen wäre, nämlich: 1) die Nothwendigkeit eines umfassenden Schulplanes; 2) freie Concurrenz für alle Kandidaten des Lehramtes geistlichen und weltlichen Standes; 3) ein für alle Kandidaten gleichgeltendes genaues Normativ für ihre Staatsprüfung; 4) möglichste Verbesserung der Stellen, bei welchen zwischen der Befoldung und der Dienstleistung ein allzu ungünstiges Mißverhältniß herrscht; 5) Festsetzung eines Minimums der Befoldungen und 6) der Theilnahme patentirter Professoren und Lehrer an dem Dienerechte.

Bei der Diskussion über die Nothwendigkeit eines Schulplanes bemerkt

Selham, welche Verschiedenheit sich aus der Vergleichung der Programme der verschiedenen Lyceen und Gymnasien schon hinsichtlich der Zahl der Klassen und noch mehr hinsichtlich der Ausdehnung der Lectionen ergeben lasse. „Nach allen Vergleichen“ sagt er, „will mich es nun freilich bedünken, daß nach unsern Grundlagen das wahre Verhältniß der Mittelschulen zu dem Universitätsstudium noch nirgends allgemein folgerecht durchgeführt zu nennen seyn möchte. Der gelehrte, streng wissenschaftliche Unterricht für alle Zweige des Wissens eignet sich nach meiner Meinung ausschließlich für die Hochschulen. Wird dieser für einzelne Theile schon auf der Mittelschule anticipirt, so vertreten letztere in so weit schon die Hochschulen. Es ist dieß namentlich der Fall,

wenn schon auf den Lyceen die Fächer der allgemeinen philosophischen Section vollständig wissenschaftlich vorgetragen werden.“ 1c. Nachdem er als Gegenstände des Gymnasialunterrichtes genannt: Mathematik, Zeichnen, Gymnastik, Sprachen (erst klassische, dann lebende) mit Stylübung und Beredtsamkeit, Geographie, Geschichte, Staats- und Verfassungslehre, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Technologie, Sitten- und Religionslehre, — fährt er fort: „Von diesen Vorkenntnissen kann entweder zur eigentlich wissenschaftlichen Bildung, zur Wissenschafts- oder Hochschule fortgeschritten werden; es kann aber ohne Zweifel wohl auch auf praktisches geradezu auf die Anwendung ausgehendes Weiterlernen geschritten werden.“ 1c. „Wer aber von diesen Schulen zur Wissenschaftsschule, zur Universität übergehen wollte, der müßte vor Allem bestimmte Proben ablegen, daß er auch mit den benannten Vorkenntnissen gehörig ausgerüstet sei. Der Natur der Sache gemäß würde er aber auch auf der Universität zuvörderst mit einer allgemeinen wissenschaftlichen Grundlage zu beginnen haben, und also nicht sogleich zu einem sogenannten Brodstudium schreiten können.“ 1c. Im Ganzen tritt er den Anträgen der Commission vollkommen bei.

Mittermaier theilt die Klage über die schlechte Organisation der Mittelschulen, „die nachtheilig wirke, sich krankhaft selbst auf den Universitäten fortschleppe, und den wissenschaftlichen Geist mehr oder minder ersticke.“ Er verlangt, daß die Mittelschulen so organisirt seien, „daß von ihnen aus der Schüler ohne Weiteres auf Universitäten entlassen werden und dort sein Fachstudium vollenden könne;“ er hält für mangelhaft, wenn man einen Unterschied zwischen Gymnasien und Lyceen mache; wenn man auf einigen Mittelschulen mehr Klassen habe, als auf andern, und den jungen Mann, der auf einer Mittelschule war, die nur 5 Klassen hat, zwingen, noch 2 Jahre lang ein sogenanntes Lyceum zu besuchen. Er verlangt, daß der junge Mann, der die Mittelschule verläßt, schon moralisch und wissenschaftlich reif auf die Universität komme. Könne der junge Mann von dem Gymnasium sogleich auf die Universität kommen, so trete der Fall ein, daß Leute von 17 Jahren schon das Fachstudium anfangen. Die allgemeinen höheren Wissenschaften auf der Universität zu studiren hält er nicht für so gut, als wenn die Jünglinge „unter dem väterlich freundlichen Zwang und unter der wohlthätigen Aufsicht eines Lyceums ihre allgemeinen Studien treiben, sich so gründlich vorbereiten und dann erst,

zweckmäßig vorbereitet, zum Fachstudium übergehen 1c.“ Er wünscht, daß die Mittelschulen so eingerichtet würden, daß sie für die verschiedenen Klassen von Studirenden passen. „Ich theile,“ sagt er, „die Bevölkerung auf Mittelschulen — wenn ich sie so nennen darf — in drei Klassen, nämlich 1) in solche, die sich der Wissenschaft in der höchsten Potenz widmen wollen, 2) in solche, die sich zu tüchtigen praktischen Staatsbeamten, Ärzten, Priestern 1c. bilden wollen, und 3) in solche, die sich nicht einem bestimmten s. g. Fachstudium widmen, sondern einst als Gutbesitzer von ihren Renten leben, solche, die, wenn sie die Mittelschule verlassen haben, irgend ein technisches Verhältniß ergreifen, die ihr Gewerbe auf eine höhere Stufe bringen wollen, die sich dem Ingenieurfache, dem Bergbau 1c. zu widmen gesonnen sind 1c.“ „Ich glaube, daß unsere Mittelschulen zu wenig für das Leben berechnet sind, daß sie mehr nur Schulen und nicht Vorbereitungsschulen des künftigen großen Lebens sind, was den Nachtheil erzeugt, daß mit einer gewissen krankhaften Einseitigkeit nur die philologischen Studien und zwar so getrieben werden, daß die jungen Männer, wenn sie auf Universitäten übergehen, der eigentlichen Wissenschaft, die für das Leben gehört, fremd sind, und deshalb ihr Fachstudium auch nicht mit jenen nothwendigen Hilfswissenschaften fortbetreiben können 1c.“

Merk erklärt sich mit den im Commissionsbericht entwickelten Ansichten einverstanden, und fügt bei: „Ich halte für unbedingt nothwendig, daß der Unterricht auf den Mittelschulen von der so einseitigen Richtung abkomme, die er in Beziehung auf die Erlernung alter Sprachen nahm, und gemeinnütziger werde, mehr ins Leben eingreife und praktischer sei. Ich gebe zwar zu, daß eine methodische Sprachlernung eine natürliche Logik und eine wahre Schärfung und Übung des Verstandes sei; daß ferner die Kenntniß der alten Klassiker zu einer soliden Bildung, sowohl des Geschmacks, als der Gesinnungen führe; allein diese Bildung muß in dieser Richtung doch nicht zu weit gehen, und namentlich nicht dahin übertrieben werden, daß etwa ein Schüler den Livius verstehe, aber die Scholle Erde nicht kenne, worauf er steht, oder daß er den Homer überseze, aber in seiner Muttersprache fremd bleibe oder nicht einmal darin die erforderliche Bildung erlange 1c.“ „Bei der künftigen Entwerfung eines Schulplanes wird man besonders nicht vergessen dürfen, daß nicht, wie bisher in der Gelehrtenrepublik, in der höhern Wissenschaft das Verbindungsmittel der Völker

liege, sondern daß letzteres in einer allgemeinen Theilnahme der Völker an einer politischen Weltbürgerlichkeit zu finden sei 2c.“

v. Rotteck spricht sich in einem ausführlichen Vortrag dafür aus, daß der unmittelbare Übergang von dem Gymnasium auf die Universität auch künftig gestattet, daß aber durch besondere Verordnungen festgesetzt werden sollte, „daß hier die höheren Classen des Lyceums, in allem was dort Gutes ist, vollkommen ersetzt, und daß in Beziehung auf die Lehrgegenstände weniger Eifer auf das Lateinische und Griechische und desto größere Sorgfalt auf die deutsche Sprache, auf die Realwissenschaften, die Geschichte und die Ausbildung für das konstitutionelle Leben verwendet werden solle.“

Fecht. „Ein Schulplan ist ein tochter Buchstabe, er mag gefertigt werden, wie er will; die Hauptsache ist, daß eine Behörde aufgestellt werde, die in diesen Schulplan und in seine Ausführung Leben haucht.“ Er sieht alle Gebrechen aus einem Hauptübel hervorgehen: „Es fehlt an einer Centralschulbehörde, die aus Männern besteht, welche ganz ihres Fachs mächtig sind, und durch keine andere Geschäfte gehindert werden, sondern sich bloß diesem so wichtigen Zweige der Staatsverwaltung zu widmen haben.“

Kindeschwender fordert von den Mittelschulen 1) rein menschliche Bildung, 2) Vorbildung für das akademische Studium und das Geschäftsleben. — „Bei den Fortschritten der Civilisation komme auch die Geisteskultur des Staatsdieners sehr in Anschlag, denn mit dem bloß Technischen, sei in unserer Zeit nicht Alles gethan, und die Humanität des Beamten sei es vielmehr, durch welche er Liebe und Vertrauen erwerbe und auf die Gestattung seiner Untergebenen mächtig wirke 2c.“ „Man werfe den Mittelschulen vor, daß sie die jungen Leute 8 Jahre lang ausschließlich mit dem Lateinischen und Griechischen beschäftigen. Wenn bloß von dem Erlernen todter Sprachen die Rede wäre, so hätte man Recht; allein es handle sich von einem Volke, das die höchste rein menschliche Bildung erreicht habe, es handle sich von den Römern und Griechen, die auf dieser Bildungsstufe standen, und bei welchen dieses kräftige Leben des Volkes aus ihren Einrichtungen und Sitten hervorging, deren Gesetze alle Staatsangehörigen durchdrangen, und auf deren Boden alle bürgerlichen und geselligen Tugenden blüheten. Ein solches Volk

sei ein Mustervolk für die künftigen Generationen und seine Schriften werden als das erste Mittel zur Bildung mit Recht betrachtet 2c.“ „Es ist nicht meine Absicht, daß man, wie früher, auf den Mittelschulen den Unterricht allein auf diese Sprachen beschränken soll, sondern ich möchte warnen, daß man das Wichtige nicht dem weniger Wichtigen unterordne; ich möchte besonders warnen vor der s. g. Vielwisserei und Allwisserei, worauf unsere Schulpläne so mächtig hinarbeiten. Denn lieber noch die alte Einseitigkeit als die neuere Oberflächlichkeit 2c.“ Später sagt er von den Zöglingen, welche von den Pädagogen zurück in das bürgerliche Leben treten und ein bürgerliches Gewerbe erlernen: „Was sie bis dahin studirt haben, können sie hier nicht mehr brauchen, und was sie brauchen können, haben sie nicht studirt. Es dürfte demnach zweckgemäß und zeitgemäß seyn, einen größern Theil unserer lateinischen Schulen und Pädagogien in Gewerkschulen zu verwandeln, an denen es uns durchaus manget, denn was uns Noth thut, ist die Hebung des Bürgerstandes durch Veredlung der Gewerbe 2c.“

Gerbel stimmt dem Abg. Fecht bei, „daß vor Abfassung des Studienplans auch eine Garantie vorhanden seyn müsse, daß dieser auch ins Leben trete,“ und geht über alle hierher bezügliche Bemerkungen des Commissionsberichts ins Detail ein.

Duttlinger äußert über den Schulplan: „Wenn man die bunte Musterkarte der Schulen im Großherzogthum ansieht, wie könnte man dann noch die Nothwendigkeit eines neuen gleichförmigen Planes und einer gleichförmigen organischen Einrichtung verkennen? Es ist im Großherzogthum gegenwärtig gar nicht möglich, irgend ein Gesetz oder irgend eine Verordnung über unser Schulwesen zu erlassen, die auf alle Schulen anwendbar wäre, indem sie immer nur auf eine oder auf die andere anwendbar ist.“ Über die ungleiche Ferienzeit auf den Mittelschulen des Landes sagt er: „In Deutschland hat man anerkannt, daß es keiner Regierung möglich ist, auf ihren Universitäten eine andere Ferienzeit einzuführen, als die übrigen Staaten auf ihren Universitäten haben, weil man die Nothwendigkeit solcher Einrichtungen eingesehen hat, die die es möglich machen, von der einen Universität zu der andern überzugehen; und wir in unserm Großherzogthum haben nicht einmal eine Gleichförmigkeit dieser Art, daß es möglich ist, von der einen Mittelschule zu der andern überzugehen.“ — „Wenn entschieden werden müßte, ob wir Gymnasien oder Lyceen haben sollen, so würde ich mich unbedingt nur für

Gymnasien, nicht aber für Lyceen erklären.“ 10. „In unserm Lande, sagt man, habe man zu viele Universitäten, weil wir zwei hätten; jetzt aber haben wir nicht blos zwei sondern sechs Universitäten, soweit von Geschichte, Mathematik, Philosophie und Naturwissenschaft die Rede ist; denn diese allgemeinen Wissenschaften werden an sechs Orten getrieben, nämlich auf den beiden philosophischen Fakultäten der Universitäten und auf vier verschiedenen Lyceen.“ Über die Frage, ob der von dem Gymnasium entlassene junge Mann noch vor dem Bezuge der Universität ein Lyceum besuchen soll, sagt er: „Wir dürfen ihn nicht zwingen, die kleinern Anstalten zu besuchen, die ihren Beruf nicht erfüllen können, weil es nicht nur an den Lehrern, sondern an den Apparaten fehlt, die man haben müßte. Ich bitte Sie, dieses zu beachten, und es so zu lassen, wie es ist, wenigstens zuzulassen, daß derjenige, der das Gymnasium besucht und seine Studien regelmäßig absolviert, die philosophischen Fakultäten in Heidelberg oder Freiburg besuche, mit der Anordnung jedoch, daß er dort zwei volle Jahre sich diesen Wissenschaften widme. Dieß ist jedoch keine neue Anordnung, die wir erst zu machen hätten, sondern sie besteht bereits in Freiburg.“ 11. Über das philologische Studium in den Mittelschulen sagt er: „Es ist eine solche Übertreibung des philologischen Studiums in unsere Anstalten gekommen, daß ich manche junge Menschen, die unsere Schulen besuchen, häufig bedauert habe, und ich wundere mich, daß sie nicht alle von diesem Studium, das sie machen müssen, zurückgeschreckt werden, und daß so viele mit gesundem Körper herumgehen, und nicht zu Grunde gerichtet werden, durch die Art und Weise, wie man sie philologisch behandelt oder mißhandelt. Ich erlaube mir, mein Glaubensbekenntniß kurz auszusprechen: Ich glaube, daß auch im Griechischen eine Übertreibung Statt findet. Denn ich frage Sie, ob es nicht buchstäblich wahr ist, daß bei weitem der größte Theil derjenigen, die bei uns eine gelehrte Erziehung erhalten, bei allem Fleiß und allem übermäßigen Zeitaufwand, in der Kenntniß der griechischen Sprache nicht so weit kommt, daß er die griechischen Classiker mit eben so viel Nutzen lesen könnte, als die deutsche Übersetzung derselben; und es ist gewiß eine buchstäbliche Wahrheit, daß die Übersetzungen weit mehr Nutzen gewähren, als das Lesen dieser Classiker in der Ursprache selbst. — Ich gehe übrigens nicht so weit, diesen Unterricht verdammen zu wollen; er soll in der größten Vollendung bestehen für diejenigen, die wollen; er soll ferner bestehen für gewisse Zweige der Wissenschaften

z. B. für die Theologie. Denn wenn die alten Sprachen bei der Theologie vernachlässigt werden, so haben wir keine Theologie, wenigstens keine theologische Wissenschaft mehr. Weßhalb aber die Ärzte, die künftigen Juristen alle ohne Ausnahme gezwungen werden sollen, den größten Theil ihrer Zeit und die schönste Zeit ihres Lebens größtentheils auf solche Studien, die sie gar nichts nützen, zu verwenden, dazu kann ich keinen vernünftigen Grund einsehen. Eine ausgezeichnete Kenntniß der lateinischen Sprache und eine eben so ausgezeichnete Kenntniß der eigenen Sprache sind dasjenige, dessen wir bedürfen. Zwei Sprachen muß man kennen, damit man eine kenne; und wer nicht zwei Sprachen gelernt hat, hat gar keine gelernt; allein zwei alte Sprachen zu lernen, ist unnöthig.“ Am Schlusse seiner Rede bekennt er sich zu Fechts Ansicht, „daß der beste aller Schulpläne, und Schulorganisationen ein tüchtiger Lehrerstand und eine tüchtige Behörde sei, welche die Oberaufsicht führe.“

Herr spricht sich über die bisherigen Verhältnisse der Mittelschulen und ihrer Leitung ausführlicher aus, bemerkt daß schon seit 40 Jahren ein Schulplan verlangt worden, daß ein Wagen voll Akten über diesen Gegenstand auf der Kanzlei seyn müßte, und daß man doch bis heute nicht so glücklich gewesen sei, aus diesem Wuste ein Paar Blätter Schulplan herauszuziehen.“ Um zu einem erträglichen Schulplane zu gelangen, schlägt er vor, eine bedeutende Prämie darauf zu setzen, um welche bis zum nächsten Landtage jeder, der sich theoretisch und praktisch darauf verstehe, durch Einsendung eines solchen Entwurfes concurriren möge. Aus dieser Gesamtvorlage könne dann das Beste herausgenommen werden.

Kettig v. K. glaubt ebenfalls, daß der Schulplan der öffentlichen Concurrenz aller derjenigen ausgesetzt werden sollte, die sich dazu berufen fühlen, woraus sich auch der Vortheil ergäbe, daß man dadurch die Männer im Lande selbst kennen lerne, die den wahren Geist und den Beruf haben das Schulwesen zu leiten, die zugleich den Geist des Unterrichts erfaßt haben.

Nachdem der Berichterstatter Regener auf einige Äußerungen der Redner geantwortet, nachdem der Abg. Aschbach den wohlbegründeten Wunsch ausgesprochen hat, daß in den Schulen auch künftig durch gymnastische Übungen die Körperkräfte ausgebildet, und daß die körperliche Züchtigung gesetzlich aus der Schule verbannt werden möchte; und nachdem Pöffel die Behauptung aufgestellt hat, daß die

Schüler, welche Gymnasien besuchten, die in Universitätsstädten befindlich, sich weniger dem Strudel des akademischen Lebens überlassen, und gegen manche Gefahren des Universitätslebens geschützt seien, wurde von dem Präsidenten die Frage zur Abstimmung gebracht: Erkennt die Kammer einen allgemeinen Schulplan für ein Bedürfnis an? Die Kammer erklärt sich einstimmig dafür. Die weitere Frage, ob in den Schulplan die Bestimmung aufgenommen werden soll, daß keinem Studirenden erlaubt sei, ein Fachstudium anzufangen, ehe er auf einer Landesuniversität oder auf einem Lyceum die philosophische Fakultät durchgemacht habe, wird von großer Majorität bejaht.

An der weitem Diskussion über freie Concurrenz für alle Kandidaten geistlichen und weltlichen Standes ic. nehmen Theil: die Abg. Regenauer, Merk, Mittermaier, Fecht, Kindechwender, v. Rotteck, Duttlinger, Poffelt, Selzam, Aschbach, Gerbel, Herr, Staatsr. Winter und die Kammer tritt den Anträgen der Commission (Vdts. Blatt Nr. 131.) beinahe einstimmig bei. Der von dem Abg. Herr gemachte Antrag auf Aussetzung einer Prämie für den besten Schulplan wird verworfen.

Zum zweiten Antrage der Commission, wegen nachträglicher Aufnahme vom 3000 fl. zur Besserstellung gering besoldeter Lehrer macht der Abg. Buhl den Vorschlag, denselben an die Budgetcommission zu verweisen, mit welchem sich die Kammer einverstanden erklärt.

(Fortf. des Budgetberichts vom Abgeordneten v. Istein.)

Was nun die Bundestagsgesandtschaft betrifft, so ist solche, so lange der Bund besteht, nothwendig. Die Regierung wird übrigens in Überlegung ziehen, ob diese Stelle nicht durch einen in Karlsruhe angestellten höhern Staatsbeamten eben so versehen werden könnte, wie bei Preußen der Fall ist, wo der wirkliche Oberpostdirektor den Gesandtschaftsposten in Frankfurt ebenfalls versteht, und dies bei den häufigen Ferien des Bundestages sehr wohl kann. — Nicht nothwendig scheint aber der Commission die Erhöhung der Bezahlung des Gesandten von 12,000 fl., welche früher nur 10,000 fl. war, auf 16,000 fl., und sie ist des Dafürhaltens, daß, einschließlich des Gehaltes für einen Kanzlisten und der Bureaukosten, auch hier für das Etatsjahr 1831/32 14,000 fl. genügen dürften.

Der weitere Secretär möchte nach der Erfahrung früherer Zeit überflüssig seyn und kann an einem andern Orte verwendet werden.

Bei der ständigen Militärcommission ist ein Rittmeister angestellt. Er hatte seither täglich 8 fl. Diäten oder jährlich 2920 fl. Diese Diät ist nun durch eine Ministerialverfügung vom 25. Juni 1830 von 8 fl. auf 11 fl. erhöht und dadurch den Grundsätzen einer gerechten Sparsamkeit gewiß nicht gehuldigt worden. — Das Geschäft des besagten Rittmeisters besteht größtentheils darin, daß er von den gefaßten Beschlüssen der Militärcommission Nachricht anhergibt. — Dieser Zweck kann indessen einfacher dadurch erreicht werden, daß der Bundestagsgesandte die Beschlüsse von der Militärcommission erhebe und anher mittheile.

Die Budgetcommission kann daher die Nothwendigkeit dieser starken Ausgabe für gedachten Rittmeister nicht anerkennen, und wird bei den zu stellenden Anträgen darauf Rücksicht nehmen.

Eben so findet sie den Aufwand von 7800 fl. für einen Obristen, der alle drei Jahre auf ein Jahr zu der Militärcommission gesendet wird, übermäßig hoch. — Es macht dieses täglich 21 fl. Diät, und es möchte doch wohl klar seyn, daß solche Tagesgelder, neben einer sehr anständigen Besoldung von wenigstens 3000 fl. bis 4000 fl., nicht erforderlich seien, um mit jener Würde aufzutreten zu können, welche die Stellung des Obristen, als der Abgeordnete Badens, gebietet.

Die Commission glaubt einstimmig, daß für diese Sendung auf ein Jahr die Summe von 4500 fl., nebst dem Obristengehalt, dem wahren Bedarfe und den Verhältnissen angemessen wäre, welches also für jedes Jahr 1500 fl. ausmacht.

Die Beiträge zu den Bundeskassen und a) zur Bundeskanzlei mit 2000 fl. und b) zur Bundesmatrikularkasse 994 fl. 35 fr. beruhen auf geregelten Bestimmungen, welche zwar nach einem etwas großen Maßstabe berechnet zu seyn scheinen, denen sich aber kein Bundesglied entziehen kann.

Nach den Versicherungen der Herren Regierungskommissäre wird sich übrigens jener Beitrag zu der Bundesmatrikularkasse, aus welcher z. B. Reisekosten und Diäten eines Bundescommissärs nach einer Bundesfestung u. dgl. bezahlt werden, und auch die Kanzleikosten jener unglück-

lichen Centraluntersuchungscommission in Mainz bestritten worden seyn sollen, künftig vermindern.

Die Kammer wird aber hier nicht anstehen, den Wunsch niederzulegen, es möge die hohe Regierung bei dem künftigen Budget auch über diese Ausgaben die nöthigen Nachweisungen, nach denen über die Nachweisungen überhaupt bestehenden Grundsätzen vorlegen.

Der Beitrag Badens zu der Unterhaltung der Bundesfestungen mit 4431 fl. 19 fr. beruht ebenfalls auf der Bundespflicht und ist nach dem angenommenen Matrikel berechnet. Es möchte daher zur Zeit die Bewilligung keinem Anstande unterliegen; aber es ist Pflicht der Commission, hier die Aufmerksamkeit der Kammer auf einen sehr wichtigen Gegenstand zu lenken, welcher schon einmal bei der Berathung über die Militarnachweisungen von 1828/31 zur Sprache kam. Es betrifft nämlich jene 20,000,000 Franken, welche Frankreich bei dem letzten Friedensschlusse an Deutschland zahlen mußte, damit daraus eine Bundesfestung erbaut werden könne.

Sechszehn Jahre sind verflossen, eine Festung nicht erbaut; wer die Gelder, an welchen Baden theilhaftig ist, verwaltet? wer sie in Händen hat? ob sie Zinsen tragen? — ist dem Lande unbekannt.

Nach der Erklärung, welche die Regierung in der oben erwähnten Sitzung abgegeben hat, scheint die Summe dormalen verzinslich angelegt zu seyn.

Es ist ein sehr natürlicher Gedanke, daß die sechszehnjährigen Zinsen von 20 Millionen Franken zur Unterhaltung der Bundesfestung hingereicht haben würden, und daß jener Beitrag, den man zu diesem Zwecke von den einzelnen Bundesstaaten erhebt, ihnen erspart werden könnte. Die deutschen Staaten, als die Eigenthümer dieser Gelder, können dies sogar fordern; denn es ist kein Grund vorhanden, neue Lasten auf die Bürger zu legen, wenn solche für diesen Zweck bestimmte Mittel schon vorhanden sind.

Es ist also auch begreiflich, daß die Kammern ein Recht und Pflicht und ein sehr nahe Interesse haben, über einen so wichtigen Gegenstand und einen so bedeutenden Vermögenstheil des Staates vollständige Aufklärung zu verlangen.

Daher stellt die Commission folgende Anträge:

1) die Regierung zu ersuchen, durch die Bundestagsgesandtschaft darauf dringen zu lassen, daß über jene 20 Millionen Franken, welche Frankreich nach dem letzten Frieden

an Deutschland zahlte, genaue Nachweisung, sowohl über die Anlage derselben, als auch über die davon erhobenen Zinsen und daraus bestrittenen Ausgaben, gegeben und der Regierung mitgetheilt werde, damit der Ständeversammlung Vorlage geschehen könne.

2) Die Kammer möge in Erwägung, daß die Hälfte des Etatsjahres 1831/32 beinahe schon verflossen sei, und die Zahlungen größtentheils nach den Budgetsätzen geschehen seyn dürften, für das Jahr 1831/32, statt der für Bundeskosten angelegten 33,240 fl. 54 fr., die Summe von 26,933 fl. bewilligen.

Dagegen wird, weil die Commission der festen Ueberzeugung ist, daß die Ausgabe für den bei der Bundesmilitärkanzlei sich befindlichen Rittmeister künftig ganz erspart, und derselbe schon mit dem Beginne des nächsten halben Jahres abberufen werden kann, und daß auch die oben angeführten weiteren Rücksichten für das Budgetjahr 1832/33 wegfallen, der fernere Antrag gestellt:

3) für das Budgetjahr 1832/33 an Bundeskosten die Summe von 22,925 fl. 35 fr. in den Finanztat aufzunehmen.

Zu Tit. IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben, wofür 16,000 fl. in das Budget aufgenommen sind, muß bemerkt werden, daß der frühere Budgetsatz 30,000 fl. war.

Die Verminderung ist 14,000 fl., und entsteht dadurch, daß aus dieser Rubrik folgende Posten weggelassen wurden:

a) für die Bundesmilitärcommission der Betrag von 6000 fl. (Diese Ausgabe ist bekanntlich unter dem Titel VIII., Bundeskosten aufgenommen.)

b) Rente des Herrn Ministers v. Berstett 4000 fl. (Daß dieser Posten auf den Etat des Staatsministeriums gesetzt wurde, hat die Kammer bereits dort vernommen.)

c) Der Aufwand für die Rheinschiffahrtscommission zu Mainz 4000 fl., weil dieselbe eingeht.

Die noch bleibenden Ausgaben, welche gewöhnlich vorkommen, sind: Zugskosten, z. B. von Gesandten, Diäten- und Commissionskosten, diplomatische Präsente, Kurier- und Estafettenkosten, Antheil an der römischen Gesandtschaft in kirchlichen Angelegenheiten; geheime Ausgaben.

Nach vorliegenden Durchschnittsrechnungen haben diese Ausgaben in den verflossenen Jahren oft mehr, als die nun angelegte Summe betragen. Indessen dürfte gerade in diesem Ministerium die Vergangenheit kein richtiger Maßstab seyn, wie die Kammer aus den Nachweisungen über die

frühere Budgetperiode entnommen haben wird. — Die diplomatischen Geschenke erfordern starke Summen, und es ist zu wünschen, daß die Regierung auf möglichste Beschränkung solcher an sich ziemlich zweckloser Ausgaben hinwirke, was um so leichter scheint, als die Geschenkgabe wechselseitig ist, mithin durch Uebereinkommniß aufgehoben werden kann.

Die Gesandtschaft, oder vielmehr der Antheil an einer Gesandtschaft in kirchlichen Angelegenheiten zu Rom, welche 1469 fl. im Durchschnitt betragen soll, scheint der Commission für die Zukunft überflüssig zu seyn.

Die kirchlichen Angelegenheiten mit Rom sind geordnet; das Erzbisthum errichtet. Die Erledigung eines und des andern sich jeweils ergebenden Anstandes wird wohl ohne besondere Gesandtschaft, mittelst des gewöhnlichen Notenwechsels geschehen können.

Indessen versichert die Regierungskommission, daß bei den neu geregelten Verhältnissen noch so manche Angelegenheit zu beforgen sei, und daß deswegen auch die anderen Staaten zu den Kosten dieser Gesandtschaft beitragen. Die Commission glaubt deswegen, es könne auch von Seite Badens dieser Beitrag noch bis zur nächsten Budgetperiode geleistet, und der Gesandte dafür benutzt werden. Sie trägt daher an:

a) Für die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Auswärtigen die jährliche Summe von 15,000 fl. für die neue Budgetperiode zu verwilligen.

b) Die Regierung zu ersuchen, die Ausgaben für die besondere Gesandtschaft in Rom bis zum 1. Juni 1833, durch Aufhebung dieses Postens, so weit er Baden angeht, zu beseitigen.

III. Justizministerium.

Lit. X. Ministerium.

Der Budgetsatz ist 21,400 fl., mit welcher Summe die Besoldung des dermaligen Präsidenten mit 6000 fl., jene von vier Räten (unter denen zwei mit 2800 fl.) mit 10,000 fl.; endlich die Besoldung von zwei Secretärs, einem Registrator, einem Expeditor und einem Kanzlist mit 4100 fl.; dann der Gehalt des Kanzleidienerers 500 fl. und die Bureaukosten mit 800 fl. bestritten werden sollen, zusammen 21,400 fl.

Der Aufwand für diese Stelle ist gegen jenen in der

Budgetperiode von 1828, in welche er mit 24,800 fl. aufgenommen war, um 3400 fl. gemindert.

Dies rührt daher, daß dort der Gehalt eines Justizministers mit 9000 fl. angenommen, und die Bureaukosten mit 1200 fl. angesetzt waren.

Die Budgetcommission hat gegen den berechneten Aufwand nichts zu erinnern, weil die bei dieser Behörde angestellten Männer nun einmal in dem Besitze der Besoldungen sind.

Bei der Regulirung des Normaltats im Wege des Gesetzes, wird es Gelegenheit geben, vorzutragen: daß, so wie die Anstellung eines Justizministers für ein Land, wie Baden, ganz überflüssig ist, auch die dem dermaligen Direktor ausgeworfene Besoldung von 6000 fl., als solche zu hoch sei, und künftig nur die Besoldung eines Staatsrathes als Dienstgehalt; der weitere Betrag als Aufbesserung für die Verwaltung der Direktion angesehen werden müsse.

Eben so wird bei der Berathung jenes Gesetzes über die Normaltats zur Sprache kommen, ob das Justizministerium, seiner künftigen Stellung nach, mit dem dermaligen Personale gehörig besetzt oder übersezt sei. — Für jetzt und seinen dermaligen Wirkungskreis ist die bei demselben angestellte Zahl von Räten hinreichend, wie dies schon in den Berichten der früheren Kammern mehrmals ausgeführt wurde.

„Es wäre sonach für das Justizministerium für die Finanzjahre 1831 und 1832 der jährliche Betrag von 21,400 fl. in den Finanztat aufzunehmen.“

XI. Gerichtshöfe, Oberhofgerichte und Hofgerichte.

1) Die für das Oberhofgericht in das Budget aufgenommene Summe beträgt 45,220 fl., jene für sämtliche Hofgerichte 110,933 fl.; im Ganzen 156,153 fl.; also 2,650 fl. weniger, als im Jahre 1828.

Die Besetzung des Oberhofgerichts ist nun vollendet. Ein Präsident, ein Kanzler und ein Vizekanzler, sodann zehn Räte, bilden diesen Gerichtshof, welcher als höchste und letzte Instanz in allen Rechtsstreitigkeiten der Staatsangehörigen, so wie über Schuld oder Unschuld, Strafe und Freiheit entscheiden soll, welchem allein das Recht zusteht, die Todesstrafe und die derselben nächst stehende große Zuchthausstrafe zu erkennen, welcher endlich als Vorbild einer reinen, unabhängigen und unbefangenen Justiz allen übrigen Gerichtshöfen vorleuchten, und das heiligste Gut, unpar-

theiſſche, von aller höheren Einwirkung freie, Gerechtigkeit dem Volke vorzugsweiſe erhalten ſoll.

Den Mitgliedern dieſes Gerichtshofes gebührt eine ſie völlig unabhängig ſtellende Beſoldung, in deren Beſitz ſie ſich bereits befinden.

Der Kanzler hat 3500 fl., der Vizekanzler 3000 fl., die drei älteſten Räte 2400 fl., die drei mittleren 2200 fl., und die vier jüngeſten 2000 fl. Beſoldung. — Dabei ziehen die Räte die Relationsgebühren, welche im Durchſchnitte zu 300 fl. angeſchlagen ſind, und ſich bei manchen auf 600 — 800 fl. bis 1000 fl. belaufen.

Die Commiſſion findet, aus den obengeführten Gründen, und ſo lange die Relationsgebühren überhaupt beſtehen, nichts bei den ausgeworfenen Beſoldungen zu erinnern. Sie wiederholt aber den von den früheren Kammern ausgeſprochenen Wunſch, auf Abſchaffung der Relationsgebühren, und bittet die Kammer, ihn der Regierung dringend zu empfehlen.

Der ungeheure und tiefgehende Nachtheil, welcher aus dieſem Mißbrauche für den Richterſtand, für die Würde deſſelben, und für die Sache hervor geht, überwiegt bei weitem die von den Gönnern dieſer Einrichtung hervorgehenden Vortheile. Der durch die Aufhebung entſtehende pecuniäre Verluſt wird füglich gedeckt durch Erhöhung der Urtheilſtaren.

Möge die Regierung bei Vorlage des Geſetzes über die Sportelordnung dem gerechten Wunſche, auf Aufhebung der Relationsgebühren, entſprechen.

Nur bei der Beſoldung des Präſidenten, welche 6400 fl. beträgt, muß die Commiſſion bemerken, daß ein von der hohen Regierung im Jahre 1822 vorgelegter Normaletat dieſelbe auf 6000 fl. geſetzt, ein Beſchluß der Kammer vom 13. Juli 1819 aber nur auf 5000 fl. beſtimmt hat.

Die Commiſſion glaubt dagegen, daß der Präſident des oberſten Gerichtshofes, als eine der erſten Stellen des Staates, eine gleiche Beſoldung, wie die Vorſtände oder Präſidenten der übrigen Miniſterien, erhalten müſſe.

Von den drei Sekretären bei dieſer Stelle iſt übrigens Einer entbehrlich, und Zwei reichen hin, die vorkommenden Arbeiten zu beſorgen. Die Regierung wird daher Bedacht darauf nehmen, den dritten Sekretär anderwärts anzustellen, und dadurch den Etat für die nächſte Budgetperiode zu erleichtern.

Der Bureau-Aufwand ſtellt ſich nach einer vorgelegten

ſechs-jährigen Durchſchnittsberechnung auf 1,089 fl. und gewährte nach der nämlichen Ueberſicht die Möglichkeit jährlich 250 bis 300 fl. Erſparniß an das Dienſtpersonal zu vertheilen.

Es erſcheinen dieſes Jahr 1,100 fl. für Bureaukoſten im Budget, und dabei möchte es auch vor der Hand zu beſaſſen ſeyn.

Ein weiterer Bedarfs-poſten des Oberhofgerichtes iſt der Miethzins von 500 fl. für das im Großherzoglichen Schloſſe eingeräumte Lokal. Es iſt dieſes nur ein durchlaufender Poſten, da er bei den Domänen wieder in Einnahme erſcheint.

Aus vorſtehenden Bemerkungen wird ſich der Antrag rechtfertigen: „den Aufwand des Großherzogl. Oberhofgerichtes mit jährlichen 45,220 fl. in den Finanzeretat für die Budgetperiode von 1831 und 1832 aufzunehmen.“

2) Die ſämmtlichen Hofgerichte ſind mit einem jährlichen Aufwande von 110,933 fl. in dem Budget von 1831 und 1832 eingetragen, und zwar:

a) das Hofgericht in Meersburg mit 14,593 fl. 45 fr. einschließlich von 1,000 fl. Bureaukoſten.

b) Jenes in Freiburg mit 33,537 fl. 42 fr. einschließlich von 1,200 fl. Bureaukoſten.

c) Jenes in Raſtatt mit 30,517 fl. 30 fr. einschließlich von 1,450 fl. Bureauaufwand und 200 fl. Miethe fürs Geſchäftslokale.

d) Das Hofgericht in Mannheim mit 32,294 fl. 9 fr. einschließlich 1,450 fl. Bureauaufwand und 700 fl. Miethe fürs Geſchäftslokale.

Der Geſamtaufwand für dieſe Gerichtshöfe ſieht alſo mit jenem der frühern Jahre beinahe in ganz gleichem Verhältniſſe.

Das Hofgericht in Meersburg, lange Jahre in einem ſchädlichen proviſoriſchen Zuſtande hingehalten, iſt nun mit einem Direktor, drei Räten und drei Aſſeſſoren, wovon einer im Secretariat aushilft, ſodann mit dem gehörigen Kanzlei-personale beſetzt, und dadurch zum Beſten der Juſtizpflege in jenem entfernten Landestheile zu dem Umfange und Wirkungsbereiche gekommen, der ihm gebührte.

Die Hofgerichte in Freiburg, Raſtatt und Mannheim, haben jedes einen Hofrichter, von welchen jener zu Freiburg 4,737 fl. 42 fr. und die zu Raſtatt und Mannheim 3,800 fl. Beſoldung beziehen. Dann einen Direktor mit einer Beſoldung von 2,800 fl. Statt deſſen erſcheint jedoch bei dem Hofgerichte in Raſtatt der älteſte Rath mit 2,227 fl. Beſoldung.

(Fortſetzung folgt.)

Berichtigung.

Zu Nr. 159. Seite 928. Spalte 1, Zeile 13 und 14 iſt ſtatt Staatsministerium, zu leſen: Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.